



Landeshauptmänner  
(Veterinäraufsicht)

Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht,  
-sicherheit und -qualität)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Silvia Philipp  
E-Mail: [silvia.philipp@bmg.gv.at](mailto:silvia.philipp@bmg.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4863  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-75100/0017-II/B/13a/2014  
Datum: 22.07.2014  
Ihr Zeichen:

[abt5.veterinaerwesen@ktn.gv.at](mailto:abt5.veterinaerwesen@ktn.gv.at); [veterinaerdirektion@salzburg.gv.at](mailto:veterinaerdirektion@salzburg.gv.at); [post.lf5-lm@noel.gv.at](mailto:post.lf5-lm@noel.gv.at); [esv.post@ooe.gv.at](mailto:esv.post@ooe.gv.at); [veterinaerwesen@stmk.gv.at](mailto:veterinaerwesen@stmk.gv.at); [veterinaerdirektion@tirol.gv.at](mailto:veterinaerdirektion@tirol.gv.at); [veterinaer@vorarlberg.at](mailto:veterinaer@vorarlberg.at)

## **Internethandel; Zulassungspflicht**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit im Hinblick auf die Zulassungspflicht von Internethandel Folgendes mit:

Die Europäische Union sieht keine spezifischen Regelungen für den Internethandel (das ist die online-Bestellung und die Auslieferung per Post/UPS etc.) mit Lebensmitteln vor. Gemäß den EG-Hygieneverordnungen steht es den nationalen Staaten auch nicht zu, diesbezüglich Sonderregelungen festzulegen. Betreffend die Zulassungspflicht gelten daher die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Demnach ist zunächst zu beurteilen, ob es sich überhaupt um eine Tätigkeit im zulassungspflichtigen Bereich handelt.

Nach der genannten EG-Verordnung fallen grundsätzlich die Direktvermarktung und der Einzelhandel, die durch die Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung

und die Lebensmittelhygiene-Einzelhandelsverordnung präzisiert worden sind, nicht in die Zulassungspflicht.

Diese nationalen Verordnungen sehen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (sowie auch der Verordnung (EG) Nr. 852/2004) eine Mengenbegrenzung und eine Begrenzung der Anzahl der Akteure in der „Lieferkette“ vor, d. h. es besteht ein örtlicher Zusammenhang zwischen dem Produzenten und dem Endverbraucher. (Die Direktvermarktung findet im örtlichen Umfeld statt, der Einzelhandel ist österreichweit möglich).

Im Internethandel lassen sich weder die Menge noch die Anzahl der Akteure in der „Lieferkette“ nachvollziehen. Es gibt keine technische Begrenzung der Internetseiten auf die örtliche Umgebung oder auf Österreich. Die Abgabe in jeder Menge ist technisch weltweit möglich. Demnach sind im zulassungspflichtigen Bereich des Internethandels weder die Definition des Einzelhandels gemäß Art. 3 Z 7 der EG-Basisverordnung Nr. 178/2002 noch die Bestimmungen der beiden eingangs genannten nationalen Verordnungen anwendbar. Daraus ergibt sich die Zulassungspflicht des Internethandels im zulassungspflichtigen Bereich auch für Kleinstunternehmen.

*Beispiele:*

*- Fleisch wird online bestellt. Die Auslieferung erfolgt per Post etc. durch Supermarkt - Filiale oder Vertriebszentrum -, die Fleisch selbst zerlegen. Das bedingt die Zulassungspflicht.*

*- Fleisch wird online bestellt. Die Auslieferung erfolgt per Post etc. durch Supermarkt - Filiale oder Vertriebszentrum -, die Fleisch nicht selbst zerlegen. Das bedingt keine Zulassungspflicht.*


Weiters wird in Erinnerung gerufen, dass auch der Transporteur Lebensmittelunternehmer ist und dieser die Verordnung (EG) Nr. 852/2004,

insbesondere Kapitel IV des Anhangs II, einzuhalten hat. Für die Feststellung der Anzahl der Akteure in der „Lieferkette“ in Zusammenhang mit der Auslegung der beiden oben genannten nationalen Verordnungen zählt der Transport jedoch nicht und verlängert sohin nicht die Kette. Andernfalls wären die genannten Verordnungen nur sehr eingeschränkt anwendbar, da in der Regel weder der Endverbraucher noch der Einzelhandelsbetrieb, der an den Endverbraucher abgibt, die Lebensmittel direkt beim Produzenten übernimmt.

Für den Bundesminister:  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n:

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Domae8VTQLFPBO7/5NO+smiUSIKeh/Mo9N82XdoQUo5T+iXWrlxIKOEtb751I3WvKQ3 NTHJFbk41YyZ0V1QFJirCgGa7U9x97vUmAKMNS9X5z3Wb0bkpGA0tojj2ilqH5ShxAw u09pNKV4EvkTftVBLUgs8TRUrrs8HNGTykpr4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-22T14:07:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	